

Satzung

§1 Name und Sitz

1.1. Der Verein führt den Namen "Notmeerschweinchen.de ".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach Eintrag lautet der Name des Vereins „Notmeerschweinchen.de e.V.“

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1. Zweck des Vereins ist es:

- a) Aufnahme, Pflege und Vermittlung hilfebedürftiger Meerschweinchen
- b) nicht artgerechte Haltung soll durch gezielte Informationen oder notfalls durch Eingreifen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden beseitigt werden
- c) Kontakte und Kommunikation zwischen den Mitgliedern zu ermöglichen
- d) Informationen über Meerschweinchen zusammenzutragen, zu sammeln und weiterzugeben. In der Öffentlichkeit über Meerschweinchen aufzuklären und Vorurteile abzubauen
- f) Zweck des Vereins ist es ausdrücklich nicht, die Zucht von Meerschweinchen zu Versuchstierzwecken oder zu kommerziellen Zwecken zu unterstützen
- g) Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen

2.2. Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch:

- a) Kommunikation mit der Öffentlichkeit
- b) Aufnahme, Pflege und Vermittlung hilfebedürftiger Meerschweinchen
- c) Unterstützung bei der Suche und Vermittlung von Meerschweinchen
- d) Informationsveranstaltungen

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Mitglieder

5.1. Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern

5.2. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

5.3. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, Einzelfirmen, Personenvereinigungen und Körperschaften, die den Verein finanziell zu fördern bereit sind.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine evtl. Ablehnung bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

6.2. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§7 Ende der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied zum Ende des Geschäftsjahres
- b) bei Ausschluss durch den Vorstand wegen Ansehens- oder Interessenschädigung des Vereins, bei Verstößen gegen die allgemeinen Handlungsbedingungen des Vereins sowie tier- und naturschutzrechtlichen Vorschriften; für diese Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen
- c) bei Ausschluss durch den Vorstand wegen Nichtzahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages binnen 3 Monaten trotz Zahlungsaufforderungen
- d) mit dem Tode des Mitglieds, bei juristischen Personen mit Ihrer Auflösung

7.2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und/oder noch ausstehenden Geldforderungen (Schutzgebühren etc.) bleibt hiervon unberührt.

§8 Rechte der Mitglieder

8.1. Ein Wechsel zwischen passiver (fördernder) und aktiver Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

8.2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

8.3. Das Mitglied hat das Recht, Widerspruch gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand einzulegen, und die Mitgliederversammlung über den Widerspruch abstimmen zu lassen.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§10 Der Vorstand

10.1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassensführer
- d) dem Schriftführer
- e + f) zwei Tiervermittlern mit Pflegestellenbetreuung
- g) dem Nachbetreuer

10.2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

10.3. Der Verein wird vertreten durch jedes Vorstandsmitglied allein.

§11 Der Kassenprüfer

11.1. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung gewählt und die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Im Falle des Ausscheidens des Kassenprüfers während der Amtsperiode wählt der Vorstand für den Rest der Amtsdauer einen neuen Kassenprüfer.

11.2. Auf Antrag können auch zwei Kassenprüfer für eine Amtsperiode gewählt werden.

11.3 Der Kassenprüfer darf kein zusätzliches Vorstandsamt bekleiden. Sollte im Laufe der Amtsperiode des Kassenprüfers dieser in den Vorstand wechseln ist durch den Vorstand für den Rest der Amtsdauer des Kassenprüfers ein neuer Kassenprüfer zu wählen.

§12 Die Mitgliederversammlung

12.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte in Textform (E-Mail, Brief, Fax) einberufen. Es genügt die Einberufung durch ein Vorstandsmitglied.

12.2. Die Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform (E-Mail, Brief, Fax) mitzuteilen.

12.3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl des Kassenprüfers
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- e) Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

12.4. Die Mitgliederversammlung ist mit mind. fünf Mitgliedern und fünf Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, beschlussfähig.

12.5. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.

12.6. Ist die zweite einberufene Mitgliederversammlung ebenfalls nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere

Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem zweiten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens zwei Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

12.7. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 12.8) zu enthalten.

12.8. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

12.9. Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Zustimmung einer Mehrheit von vier Fünfteln aller anwesenden Vereinsmitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

12.10. Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen; Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung diesem Antrag einstimmig stattgibt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der gültigen Stimmen der Wahlberechtigten auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

12.11. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

12.12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

12.13. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird analog verfahren. In eiligen Fällen wird die Einladungsfrist auf zehn Tage verkürzt.

12.14. Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung kann auf ein anderes Mitglied des Vereins übertragen werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss dem Vorstand vor Sitzungsbeginn vorliegen. Kein Mitglied kann mehr als drei Stimmrechte einschließlich seiner eigenen Stimme ausüben.

§13 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand. In begründeten Fällen kann der Vorstand Beitragserlass oder -ermäßigung auf Zeit gewähren.

§14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

14.1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

14.2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

14.3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 14.1 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

14.4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 14.5) zu enthalten.

14.5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

14.6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.

14.7. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

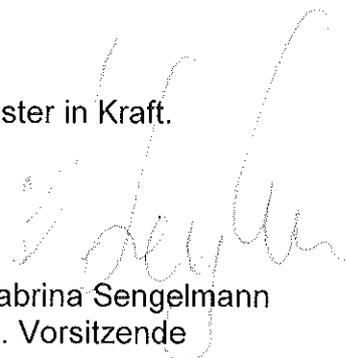
§15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Köln, 10.03.2018



Melanie Hohl
Schriftführerin



Sabrina Sengemann
1. Vorsitzende